



**ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES  
ÜBER REACH,  
REFORMVORSCHLAG FÜR DIE EUROPÄISCHE  
CHEMIKALIENPOLITIK**

***EGB-Exekutivausschuss, den 17.-18. März 2004  
und EGB-Exekutivausschuss, den 1. Dezember 2004***

EUROPEAN TRADE UNION CONFEDERATION  
CONFEDERATION EUROPEENNE DES SYNDICATS

John Monks, General Secretary

Boulevard du Roi Albert II, 5 • B - 1210 Bruxelles • Tel: +32 2 224 04 11  
Fax: +32 2 224 04 54 / 55 • e-mail: [etuc@etuc.org](mailto:etuc@etuc.org) • [www.etuc.org](http://www.etuc.org)



## **ERKLÄRUNG DES EGB über REACH, REFORMVORSCHLAG FÜR DIE EUROPÄISCHE CHEMIKALIENPOLITIK**

***EntschlieÙung , angenommen vom EGB-Exekutivausschuss auf seiner  
Sitzung am 17.-18. März 2004 in Brüssel***

162.EC

Der Verordnungsentwurf zum Chemikalienrecht REACH (Registrierungs-, Evaluierungs- und Zulassungsprozess für Chemikalien) soll für die rund 30.000 chemischen Stoffe gelten, von denen jährlich mehr als eine Tonne in der Europäischen Union produziert oder in die Europäische Union eingeführt werden. Mit der Annahme des Vorschlags am 29. Oktober 2003 hat die Europäische Kommission zwei wichtige Zielsetzungen verfolgt. Erstens: Hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Zweitens: Effizientes Funktionieren des gemeinsamen Marktes und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen chemischen Industrie.

Der Europäische Gewerkschaftsbund ist der Auffassung, dass REACH einen signifikanten Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in Übereinstimmung mit den von der EU und ihren Mitgliedstaaten in Lissabon und Göteborg eingegangenen Verpflichtungen ist.

Dieses Reformprojekt ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Da es sich um eine Verordnung und nicht um eine Richtlinie handelt, gilt sie mit Inkrafttreten sofort in allen 25 Mitgliedstaaten. REACH wird rund 40 bestehende Richtlinien ersetzen und eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen betreffen. Das System wird nicht nur Verpflichtungen für die Hersteller beinhalten (chemische Industrie), sondern auch für zahlreiche Anwender chemischer Stoffe (Bauwirtschaft, Holzindustrie, Automobilindustrie, Textilindustrie, Landwirtschaft, Dienstleister im Umwelt- und Gesundheitswesen, Informationstechnologie usw.).

REACH dürfte sich ebenfalls spürbar auf die Wirksamkeit der bestehenden Gesetze zum Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen Stoffen in den unterschiedlichen Wirtschaftszweigen auswirken. Dies geschieht in folgender Weise:

- Bereitstellung bisher fehlender Informationen über die Eigenschaften dieser Stoffe
- Zugang der Öffentlichkeit zu Sicherheitsdaten chemischer Stoffe im Rahmen des Rechts auf Information,
- Vorschrift einer wirkungsvollen Weitergabe von Informationen an die Weiterverarbeiter und ihr Personal zur Bekämpfung der Gefahr von Berufskrankheiten,
- Förderung durch Zulassungs- und Einschränkungsverfahren des Austauschs der gefährlichsten chemischen Stoffe gegen weniger gefährliche Stoffe mit dem Ziel der Risikosenkung.

EUROPEAN TRADE UNION CONFEDERATION  
CONFEDERATION EUROPEENNE DES SYNDICATS  
John Monks, General Secretary

Boulevard du Roi Albert II, 5 • B - 1210 Bruxelles • Tel: +32 2 224 04 11  
Fax: +32 2 224 04 54 / 55 • e-mail: [etuc@etuc.org](mailto:etuc@etuc.org) • [www.etuc.org](http://www.etuc.org)



Um eine reale Verbesserung vom Gesundheits- und Arbeitsschutz der Arbeitnehmer, die den chemischen Produkten ausgesetzt sind, sicherzustellen, fordert der EGB, dass der Vereinbarkeit zwischen den in den Richtlinien zu Gesundheits- und Arbeitsschutz vorgesehenen Verpflichtungen und denen, die aus dem Reach-System resultieren, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

REACH folgt der Logik der Einheitlichen Europäischen Akte, die ausdrücklich die Vollendung des Binnenmarktes an die Beachtung der Rechte und den Schutz der Arbeitnehmer in den Bereichen Arbeitshygiene und Arbeitsschutz koppelt. Der EGB ist der Ansicht, dass nachgeschaltete Anwender wie Hersteller und Importeure von chemischen Stoffen für alle Sicherheitsaspekte ihrer Produkte verantwortlich sein müssen. Das gilt für deren gesamten Lebenszyklus einschließlich der Entsorgung und Abfallbewirtschaftung.

Die 30.000 unter die Verordnung fallenden Stoffe müssen bei einer noch zu schaffenden Europäischen Agentur für chemische Stoffe registriert werden. Hierbei sollen die Hersteller und Importeure, sämtliche erforderlichen und geeigneten Informationen liefern, damit ihre Produkte in aller Sicherheit gebraucht werden können, bevor sie innerhalb der EU auf den Markt gebracht werden können. Der EGB begrüßt, dass die Nachweispflicht der Risiken nicht mehr bei den Behörden, sondern bei den Herstellern liegt, und unterstützt diese Maßnahme nachdrücklich.

Der EGB fordert, dass die Registrierungs- und Sorgfaltsprinzipien von allen Wirtschaftsakteuren als allgemeine Grundsätze anerkannt werden. Der EGB fordert, dass die Einbeziehung weiterer Stoffgruppen in die Autorisierung erleichtert werden muss.

Der EGB fordert die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern an der zukünftigen Europäischen Agentur für chemische Stoffe auf tripartiter Basis, da die Einbindung und die Initiativen der Arbeitgeber und Gewerkschaften im Hinblick auf die Herbeiführung der besten Gesundheits- und Sicherheitsstandards eine Grundvoraussetzung für den Erfolg der Lissabonner Strategie darstellen. Dazu ist es erforderlich, die guten Praktiken bestmöglich zu beherrschen. Der EGB erinnert daran, dass ein beständiger und konstruktiver sozialer Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer und nationaler Ebene eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Verbesserung der Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften für den Schutz und die Ausbildung von Arbeitnehmern ist.

Der EGB stellt fest, dass REACH zu einem Innovationsschub führen sollte. Es handelt sich hierbei um einen lebenswichtigen Einsatz für die europäische Wirtschaft als Ganzes, insbesondere aber für die Chemiebranche, deren Fähigkeiten ausgebaut werden müssen, moderne und zukunftssträchtige Lösungen durch die Ausarbeitung umweltfreundlicher und sozial verantwortlicher Kriterien herbeizuführen.

In Anlehnung an die Johannesburger Erklärung 2002 ist die EU angehalten, weltweit eine aktive Anerkennungspolitik zu Gunsten der REACH-Grundsätze durchzusetzen, damit im weltweiten Wettbewerb gerechte Bedingungen sichergestellt werden.

EUROPEAN TRADE UNION CONFEDERATION  
CONFEDERATION EUROPEENNE DES SYNDICATS  
John Monks, General Secretary

Boulevard du Roi Albert II, 5 • B - 1210 Bruxelles • Tel: +32 2 224 04 11  
Fax: +32 2 224 04 54 / 55 • e-mail: [etuc@etuc.org](mailto:etuc@etuc.org) • [www.etuc.org](http://www.etuc.org)



Auf europäischer Ebene kommt es jetzt auf die schnelle Feststellung der Anforderungen an, die sich daraus im Hinblick auf die Definition und Finanzierung öffentlicher und privater Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ergeben. Ebenfalls ist es erforderlich, besonders in den KMU die durch die Umsetzung der REACH-Verordnung für die Beschäftigungslage entstehenden Konsequenzen genauer zu bewerten, falls keine geeigneten Vorbeuge- oder Abhilfemaßnahmen existieren. Diese Maßnahmen müssen darauf abzielen, dass Hersteller und Anwender und noch viel mehr die großen Konzerne sowie die KMU entstehende Kosten und Risiken im Rahmen gemeinsamer Finanzierungssysteme gemeinsam tragen, indem sie insbesondere in den KMU die Umsetzung der im REACH-System vorgesehenen Vorschriften durch die Anwendung einfacher und verständlicher Verfahren zur Kostensenkung erleichtern.

Auf der Grundlage dieser Prioritäten und Forderungen werden der EGB und seine Gewerkschaftsverbände ihre Überlegungen und Arbeiten vertiefen und unter Berücksichtigung beiliegender Anlage<sup>1</sup> sämtliche Initiativen ergreifen, um im Hinblick auf die Verbesserung von REACH konkrete Vorschläge auszuarbeiten, und gleichzeitig gemeinsam als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung den Umweltschutz und die Gesundheit der Bürger und Arbeitnehmer gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Der Exekutivausschuss des EGB hat die Ad Hoc Gruppe "REACH" und die Arbeitsgruppe "nachhaltige Entwicklung" beauftragt, die in der Anlage erwähnten Fragen zu besprechen und zu vertiefen.



## ANLAGE ZUR ERKLÄRUNG DES EGB ZUR REACH-VERORDNUNG

Ergänzend zur Erklärung des EGB scheint es notwendig, die Überlegungen zu bestimmten Punkten des vorgelegten Reformvorschlages im Hinblick auf eine inhaltliche Verbesserung zu vertiefen. Die herauskristallisierten Arbeits- und Überlegungsthemen lauten:

### 1. **Sorgfaltspflicht (Duty of Care)**

In welcher Form kann das allgemeine Prinzip der „Sorgfaltspflicht“ wieder so in das REACH-System eingebracht werden, dass jene Stoffe abgedeckt sind, die nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen, d. h. Stoffe, die in Mengen hergestellt und eingeführt werden, die unter dem für die Registrierung erforderlichen Grenzwert von 1 Tonne jährlich liegen?

Sollte für registrierte Stoffe, die nicht als gefährlich eingestuft wurden, nicht die Möglichkeit geschaffen werden, Hersteller und Importeure aufzufordern, die für die Entscheidung über die Nicht-Klassifizierung verwendeten Quellen zu dokumentieren und diese auf Anfrage den zuständigen Behörden zu unterbreiten?

### 2. **Registrierung**

Welche sind die Folgen eines Abbaus der Anforderungen an die Registrierung von Stoffen, die jährlich in Mengen zwischen 1 und 10 Tonnen hergestellt oder eingeführt werden?

Gehen die Befreiung von der Evaluierung der chemischen Sicherheit sowie das Entfallen eines Berichts über die chemische Sicherheit der 20.000 betroffenen Stoffe (2/3 der Stoffe sind unter REACH zu registrieren) nicht mit erheblichen Einbußen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Grund der Gefährdung durch gefährliche Stoffe einher?

Wäre ein effizienteres Risikomanagement nicht möglich, wenn gegeben wäre, dass:

- die Verpflichtung zur Unterbreitung eines Berichts über chemische Sicherheit für alle in jährlichen Mengen zwischen 1 und 10 Tonnen hergestellten oder eingeführten Stoffe gelten würde?
- nachstehende Tests<sup>2</sup> auf alle in jährlichen Mengen zwischen 1 und 10 Tonnen hergestellten oder eingeführten Stoffe anzuwenden wären?
  1. Akute Toxizität
  2. Algenwachstum-Inhibitionstest
  3. Test auf biologische Abbaubarkeit

---

<sup>2</sup> Siehe die freiwillige Verpflichtung aus dem Jahre 1997 des deutschen Verbandes der chemischen Industrie (VCI), diese Daten innerhalb 5 Jahren für sämtliche, in Mengen größer einer Tonne jährlich hergestellten Stoffe vorzulegen.



### 3. **Evaluierung**

Ist es zur Sicherstellung der Qualität der von den Herstellern und Importeuren beigebrachten Informationen nicht erforderlich, Überlegungen über die Möglichkeit und die Machbarkeit anzustrengen, im Rahmen von REACH ein Qualitätskontrollsystem einzuführen? Könnten mit einem solchen System gleichzeitig die toxikologischen und die Expositionsdaten abgedeckt werden?

### 4. **Zulassung**

Im derzeitigen REACH-System gilt das Zulassungsverfahren für folgende äußerst gefährliche chemische Stoffe: CMR-Stoffe, PBT-Stoffe, VPVB-Stoffe<sup>3</sup>. Müsste dieses System nicht auf andere chemische Stoffe ausgeweitet werden, die mindestens genauso gefährlich sind, so z. B. starke Hautsensibilisatoren oder respiratorische Sensibilisatoren?

### 5. **Zusammenhänge zwischen REACH und der Gesetzgebung über den Schutz der Arbeitnehmer**

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die bestehenden Rechtsvorschriften über den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Stoffe weiterhin Anwendung finden und dass im Rahmen von REACH Mindestrichtlinien 89/391/EWG<sup>4</sup>, 90/394/ EWG<sup>5</sup> und 98/24/EG<sup>6</sup> uneingeschränkt einzuhalten sind.

Sollten vor diesem Hintergrund nicht eventuelle Widersprüche zwischen den Bestimmungen im REACH-System und den bestehenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz untersucht werden?

Sollte man über die Möglichkeit und Machbarkeit nachdenken, Bestimmungen in das REACH-System aufzunehmen, deren Ziel die Stärkung der Anwendung der Richtlinien über Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer ist? Wäre es aber vor allem denkbar, sich gemeinsam mit den Beteiligten zu überlegen, wie die in Richtlinie 98/24/EG und im REACH-System vorgesehenen Evaluierungspflichten aufeinander abgestimmt werden können?

### 6. **Nachgeschaltete Anwender und kleine und mittelständische Unternehmen**

Ist angesichts der begrenzten Möglichkeiten einer Großzahl europäischer Unternehmen eventuell die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, die Behörden mit der Ausarbeitung eines Hilfsplanes zu beauftragen, anhand dessen die Umsetzung des

<sup>3</sup> CMR-Stoffe - Stoffe mit Krebs erzeugenden, Erbgut verändernden, die Fortpflanzung gefährdenden Eigenschaften, PBT-Stoffe - persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe, VPVB-Stoffe - hochpersistente und hochbioakkumulierbare Stoffe.

<sup>4</sup> Rahmenrichtlinie zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer

<sup>5</sup> Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene

<sup>6</sup> Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Stoffe



REACH-Systems insbesondere zu Gunsten der KMU und der nachgeschalteten Anwender erleichtert würde?

## 7. **Auswirkungen auf Beschäftigung, Gesundheit und europäische Forschungsprogramme**

Der EGB setzte sich des Weiteren mit der Frage auseinander, welche Auswirkungen die Umsetzung der REACH-Vorschriften auf die Beschäftigungslage und Gesundheit der Arbeitnehmer in zahlreichen betroffenen Wirtschaftszweigen haben könnte. Sollten sich neue Untersuchungen zur Bemessung dieser Auswirkungen als notwendig erweisen, wünscht der EGB darin eingebunden zu werden.

Und sollte sich nicht auch die Frage des Einflusses von REACH auf die Festlegung künftiger europäischer Forschungsprogramme gestellt werden?

\*\*\*\*\*

EUROPEAN TRADE UNION CONFEDERATION  
CONFEDERATION EUROPEENNE DES SYNDICATS

John Monks, General Secretary

Boulevard du Roi Albert II, 5 • B - 1210 Bruxelles • Tel: +32 2 224 04 11  
Fax: +32 2 224 04 54 / 55 • e-mail: [etuc@etuc.org](mailto:etuc@etuc.org) • [www.etuc.org](http://www.etuc.org)



# Antworten auf die im Anhang der EGB-Erklärung zu REACH gestellten Fragen

***EGB-Exekutivausschuss am 1. Dezember 2004***

165.EC

---

## **1. Sorgfaltspflicht (Duty of Care)**

Die Hersteller und die Importeure müssen verpflichtet sein, alle sachdienlichen Informationen über die Sicherheit ihrer Produkte zu dokumentieren und auf angemessenen Wegen an die nachgeschalteten Anwender und die Verbraucher weiterzuleiten.

Für alle hergestellten oder importierten chemischen Stoffe müsste das allgemeine Prinzip, nach dem die Hersteller und Importeure für die Sicherheit ihrer Produkte verantwortlich sind, wieder in das REACH-System eingeführt werden.

## **2. Registrierung**

Der Bericht über die chemische Sicherheit muss verlangt werden, damit ein sicheres Management registrierungspflichtiger Stoffe und Präparationen im Lauf ihrer Herstellung, Einfuhr oder Verwendung in der Produktionskette gewährleistet ist.

Dies ist vor allem für die als gefährlich eingestuften Stoffe wichtig, da deren Sicherheitsdaten so ergänzt werden durch zweckdienliche Informationen über die Art, wie die Exposition von Mensch und Umwelt zu kontrollieren ist.

Für Stoffe, die in Mengen von 1 bis 10 Tonnen pro Jahr hergestellt werden, müssten mehr Basisinformationen verlangt werden, beispielsweise Tests über die akute Toxizität und die biologische Abbaubarkeit, dies mit dem Ziel, ihre Klassifizierung und die Risikobewertung gegenüber der aktuellen Gesetzgebung zu verbessern.

## **3. Bewertung**

Um die Qualität der von den Herstellern und Importeuren beigebrachten Informationen sicherzustellen, müssten Maßnahmen vorgesehen werden, die sie davon abhalten, Registrierungs dossiers von schlechter Qualität vorzulegen. Von den Behörden der Mitgliedstaaten müsste verlangt werden, dass sie die Übereinstimmung der Dossiers anhand einer Mindestzahl von Stichproben überprüfen.

EUROPEAN TRADE UNION CONFEDERATION  
CONFEDERATION EUROPEENNE DES SYNDICATS  
John Monks, General Secretary

Boulevard du Roi Albert II, 5 • B - 1210 Bruxelles • Tel: +32 2 224 04 11  
Fax: +32 2 224 04 54 / 55 • e-mail: [etuc@etuc.org](mailto:etuc@etuc.org) • [www.etuc.org](http://www.etuc.org)



#### **4. Zulassung**

Das Ziel des Zulassungsverfahrens müsste darin bestehen, den Ersatz der gefährlichsten chemischen Stoffe zu fördern, wie von der europäischen Gesetzgebung über Krebs erzeugende Stoffe<sup>7</sup> vorgesehen.

Eine Zulassung dürfte folglich nur dann erteilt werden, wenn es keine geeigneten Ersatzstoffe gibt, wenn der sozioökonomische Nutzen größer ist als die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und wenn die Verwendung des Stoffes richtig beherrscht wird. Die Zulassungen müssten zeitlich begrenzt sein, damit die Entwicklung von Plänen für den Austausch gefährlicher Stoffe gefördert wird.

Das Zulassungsverfahren müsste im Übrigen auch auf andere extrem gefährliche Stoffe ausgedehnt werden, die ernste oder irreversible Auswirkungen haben.

#### **5. Zusammenhänge zwischen REACH und der Gesetzgebung über den Schutz der Arbeitnehmer**

Der Vereinbarkeit zwischen den im REACH-System vorgesehenen Verpflichtungen und denen, die in den Richtlinien über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz enthalten sind, muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Zu diesem Thema sollte ein Dialog zwischen den Sozialpartnern in Gang gesetzt werden. Er könnte im Rahmen des dreigliedrigen Ausschusses von Luxemburg für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz stattfinden. Die Ergebnisse des Seminars von London<sup>8</sup> wären ein guter Ausgangspunkt. Dieser Punkt müsste auch Gegenstand des sozialen Dialogs auf sektoraler Ebene sein.

Um die Widersprüche zwischen diesen beiden Gesetzgebungen zu vermeiden und ihre Synergien zu erhöhen, müssten die Arbeitnehmervertreter hinsichtlich der Ausarbeitung der Leitlinien, die der Industrie helfen sollen, die REACH<sup>9</sup>-Gesetzgebung einzuhalten, konsultiert werden.

#### **6. Nachgeschaltete Anwender und kleine und mittelständische Unternehmen**

Die nachgeschalteten Anwender und die kleinen und mittelständischen Unternehmen müssten von ihrer Vertretern in den nationalen Industrieverbänden oder europäischen Föderationen unterstützt werden.

#### **7. Auswirkungen auf Beschäftigung, Gesundheit und Umwelt**

Wenn die Wirksamkeit des neuen Systems und seine Auswirkungen auf Beschäftigung und Gesundheit richtig beurteilt werden sollen, müssen Kosten und Nutzen von REACH unter drei Aspekten – sozial, ökologisch und wirtschaftlich – gesehen werden.

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2004/37/EG

<sup>8</sup> Abschlussbericht des Seminars von London (<http://tutb.etuc.org>)

<sup>9</sup> REACH Implementation Project RIP 3.2



Es ist eindeutig nötig, die potenziellen (positiven und negativen) Auswirkungen, die REACH während seiner Durchführungsperiode auf die Beschäftigung in den verschiedenen betroffenen Wirtschaftszweigen haben könnte, besser zu verstehen.

Diese Sachlage hat den EGB zu folgenden Schritten bewogen:

- Intensivierung der Zusammenarbeit mit seinen europäischen Industrieföderationen, insbesondere hinsichtlich der Folgenbewertung von REACH.
- Der EGB arbeitet aktiv in der Arbeitsgruppe der Kommission und der UNICE/CEFIC mit, die eine Untersuchung über die Bewertung der Auswirkungen durchführt, die REACH (über die Versorgungskette) auf den Handel sowie auf Innovation und die neuen Mitgliedstaaten haben könnte.
- Der EGB nimmt außerdem eine erste Studie in Angriff, die die Auswirkungen von REACH auf die beruflich bedingten Hautkrankheiten und Erkrankungen des Atemsystems beurteilen soll.
- Darüber hinaus hat der EGB eine zweite Studie gestartet, die darauf abzielt:
  1. Maßnahmen ausfindig zu machen und vorzuschlagen, die die Durchführung von REACH vereinfachen könnten, insbesondere in den KMU und für die nachgeschalteten Anwender;
  2. die anderen europäischen Politiken zu analysieren, die die Verwirklichung der von der REACH-Reform angestrebten Ziele beeinflussen könnten (zum Beispiel in Bereichen wie Forschung, Ausbildung usw.), und auf lange oder mittlere Sicht kleine Abweichungen von diesen Politiken vorzuschlagen, um REACH zu helfen, seine Ziele zu erreichen.

Die Ergebnisse dieser Studie und die Analyse der internen Arbeitsgruppe des EGB werden auf der REACH-Konferenz präsentiert, die der EGB im März 2005 organisiert; die europäischen Gewerkschaften sind fest entschlossen, bei dieser Gelegenheit einen konstruktiven Beitrag zu der Debatte zu leisten.